



GBV Schreber Nordwinterhude, Kennnummer 449

## Mietvertrag Vereinsheim an Nicht-Mitglieder

zwischen dem Verein der Gartenfreunde GBV 449 „Schreber Nordwinterhude“ vertreten durch:

Erste Vorsitzende, Frauke Schmidt-Till, Holitzberg 141, 22417 Hamburg,  
Tel.: 0179/1892979, Mail: [vorstand@gbv449hh.de](mailto:vorstand@gbv449hh.de)

als Vermieter und

Name:

Straße:

Hausnummer:

Plz:

Ort:

Tel.:

Mail:

Bankverbindung (IBAN):

als Mieter.

### §1 Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung für private Feierlichkeiten in der Zeit

vom

bis

das Vereinsheim (Saal mit Thekeneinrichtung, Küche und Toilette) sowie den Außenbereich vor dem Gebäude (überdachte Terasse).

Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtung in den Räumlichkeiten (Geschirr, Gläser, Geschirrspüler, Kühlschrank) ein.

Die Rückgabe der Mietsache und der Schlüssel hat spätestens am

bis 12:00 Uhr zu erfolgen.



## §2 Mietpreise

Die Miete für den in §1 genannten Zeitraum beträgt € 250,-  
Vor Mietbeginn ist eine Kautionshöhe von € 100,- zu erbringen.

Miete und Kautionshöhe sind vor Mietbeginn, spätestens bis zum  auf das  
Vereinskonto einzuzahlen.

Zum Termin der Schlüsselübergabe ist zwecks Nachweis der Einzahlung der entsprechende  
Einzahlungsbeleg vorzulegen.

### Bankverbindung:

Konto: GBV Schreiber Nordwinterhude e.V., Kennnummer 449  
Hamburger Sparkasse, IBAN: DE95 2005 0550 1204 1217 90  
Verwendungszweck: Miete Vereinsheim, Name Mieter, Mietdatum

## §3 Verwendung der Mietsache, Mängel

Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln. Das gilt ebenso für den Außenbereich,  
einschließlich ihrer Sauberhaltung. Geschirr, Besteck, Gläser sind nach Gebrauch zu spülen und  
ordnungsgemäß einzuräumen. Reinigungsmittel und die Spülmaschine werden vom Verein  
gestellt. Die Mietsache ist nach Mietende besenrein zu übergeben. Mit der Rückgabe der  
Mietsache sind Leergut, Abfälle o.ä. vom Mieter abzutransportieren.

Das Grillen ist nur an dem beim Vertragsabschluss vereinbarten Platz gestattet. Grillutensilien  
werden nicht vom Verein gestellt. Die Beseitigung der Grillrückstände hat vollständig und  
ordnungsgemäß zu erfolgen (keine Entsorgung auf dem Vereinsgelände). Der Grill ist während der  
Nutzung ständig zu beaufsichtigen. Nach Ende des Grillens ist die Glut/Asche vollständig zu  
löschen. Für fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Mieter dem Vermieter  
schadensersatzpflichtig.

## §4 Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der o.g. Mieter hat für die Dauer Veranstaltung (private Feierlichkeit) anwesend zu sein. Er ist  
direkter Ansprechpartner des Vermieters und allein haftend.

Das Verhalten des Mieters und aller Teilnehmer der Veranstaltung ist dem Anliegen der  
Vereinsmitglieder nach Erholung anzupassen. Das betrifft vor allem die Lautstärke der  
Unterhaltungsmusik und der verbalen Kommunikation.

Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien bedarf der vertraglichen Vereinbarung.  
Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr nicht  
gestattet.



In der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr ist darauf zu achten, dass Musik und Unterhaltung in Zimmerlautstärke abgespielt bzw. geführt wird. Lärmbelästigung, Umzüge durch die Kleingartenanlage und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind grundsätzlich untersagt. Eventuelle Bußgeldverfahren, z.B. durch die Nichteinhaltung der Sperrstunde gehen zu Lasten des Mieters.

Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der Mietvereinbarung kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Mietkosten.

Das Befahren des Vereinsgeländes hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen und ist mit nur einem Fahrzeug bis zum Vereinsheim zum Zwecke der Ausgestaltung der Veranstaltung und Abholung der Abfälle gestattet. Hierzu ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Nach dem Ladevorgang ist das Fahrzeug unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen. Das Parken von Fahrzeugen innerhalb des Vereinsgeländes und am Vereinsheim ist nicht gestattet.

Übernachtungen im Vereinsheim und in Zelten o.ä. auf dem Vereinsgelände um das Vereinsheim sind nicht gestattet.

### **§5 sonstige Vereinbarungen**

Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim und in der Kleingartenanlage übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostschaden Heizungsanlage, Schnee- oder Sturmschäden) eine Nutzung des Vereinsheims verhindern, hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Es erfolgt in diesem Fall eine Erstattung des Mietpreises.

### **§6 Regelung bei Unstimmigkeiten**

Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand zu regeln. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des Kleingartenvereins zur Klärung strittiger Fragen ist ausgeschlossen. Zur Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig.

Hamburg, den

Name Mieter

-----  
Unterschrift Mieter

-----  
Unterschrift Vermieter

Anlage: Protokoll Schlüsselübergabe